

FR_GERICHTE 102 2020 197 vom 1. Dezember 2020

FR Kantonsgericht, 2020-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2020_197

FR: FR_GERICHTE 102 2020 197 du 1 décembre 2020

IT: FR_GERICHTE 102 2020 197 del 1 dicembre 2020

Regeste

Urteil des II. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Betreuung auf Konkurs (Art. 159-196 SchKG)

Erwägungen

E. 1.1

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen nach dessen Zustellung mit Beschwerde gemäss ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Der angefochtene Entscheid des Gerichtspräsidenten des Seebezirks vom 26. Oktober 2020 wurde dem Beschwerdeführer frühestens am 27. Oktober 2020 zugestellt. Die am 6. November 2020 eingereichte Beschwerde erfolgte somit fristgerecht.

E. 1.2

Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Parteien können dabei nach Art. 174 SchKG unechte Noven (Abs. 1) sowie unter bestimmten Voraussetzungen echte Noven (Abs. 2) vorbringen.

E. 1.3

Die Rechtsmittelinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 3 von 6

E. 2.1

Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, inzwischen getilgt ist (Ziff. 1), dass der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder dass der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3). Zu tilgen ist die betriebene Forderung inkl. sämtlicher Kosten. Hinzukommen die Kosten des Konkursgerichts sowie des Konkursamts (TALBOT, in Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

E. 2.2

Gemäss Vorladung des Gerichtspräsidenten vom 23. September 2020 betrug der Ausstand, inklusive Zins, Betreibungs- und Inkassokosten sowie Entscheidgebühr zu jenem Zeitpunkt insgesamt CHF 2'435.85. A. _____ überwies am 5. November 2020 einen Betrag von CHF 2'500.- an die Gerichtskasse des Kantonsgerichts. Es ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Schuld, die Anlass zum vorliegenden Konkursverfahren gegeben hat, hinterlegt hat und die Gläubigerin gemäss ihrer Beschwerdeantwort vom 19.

November 2020 unter gewissen Voraussetzungen bereit ist, das Konkursbegehren zurückzuziehen. Damit ist eine Voraussetzung von Art. 174 Abs. 2 SchKG erfüllt.

E. 2.3

In Bezug auf die Zahlungsfähigkeit bringt der Beschwerdeführer vor, dass der Geschäftsgewinn seiner Einzelfirma im Jahre 2019 nur CHF 5'912.67 betrug. Dies möge auf den ersten Augenblick gering erscheinen, aber am Anfang sei schwer und am Anfang stünden in der Regel zuerst Geschäftsinvestitionen an. Hinzu komme, dass der Abschluss 2019 nicht das ganze Jahr betreffe, da die Firma erst im Verlaufe des Jahres gegründet worden sei. Entsprechend könne die Buchhaltung 2019 noch nicht stark aussagekräftig sein. Er räumt ein, dass zahlreiche Beteiligungen gegen ihn bestehen würden. Die meisten Beteiligungen würden jedoch frühere Perioden, als er arbeitslos und noch nicht selbstständig gewesen sei, betreffen. Zudem würden die meisten neueren Beteiligungen die Wiederaufnahme früherer Beteiligungen, d.h. von Verlustscheinen, betreffen. Zudem handle es sich bei den meisten Beteiligungen um Steuerschulden und um Schulden bei Sozialversicherungen, welche der Beteiligung auf Pfändung unterliegen würden. Das Beteiligungsamt habe ausgerechnet, dass monatlich ein Betrag von CHF 1'150.- gepfändet werden könne. Er habe diese Beträge laufend bezahlt und bemühe sich redlich seine Schulden abzubezahlen. Das Beteiligungsamt habe ausgerechnet, dass er ein monatliches Einkommen von CHF 3'000 erzielen würde. Da praktisch alle Beteiligungen gegen ihn der Beteiligung auf Pfändung unterliegen würden und er die monatlich gepfändeten Beträge abgeliefert habe, sei er der irrtümlichen Auffassung gewesen, dass alle Beteiligungen gegen ihn der Pfändung unterliegen würden und er durch die monatlichen Zahlungen von CHF 1'150.- seinen Verpflichtungen nachgekommen sei. Er verfüge nicht über die Kenntnisse um den Unterschied zwischen Beteiligung auf Pfändung und Beteiligung auf Konkurs machen zu können. Beim vorliegenden Konkurskenntnis sei er letzten Endes Opfer eines Irrtums geworden. Er verfüge gegenwärtig über ein Guthaben von CHF 8'659.83. Er sei auch daran, seinen Zahlungsverpflichtungen direkt und nicht mehr über das Beteiligungsamt nachzukommen. Es sei auch zu berücksichtigen, dass er sich bemühe aus seinen Schulden herauszukommen. Diese Bemühungen würden durch einen Konkurs zunichte gemacht.

E. 2.4

Aus dem vom Beschwerdeführer eingereichten Auszug aus dem Beteiligungsregister ergibt sich, dass seit 1997 Beteiligungen im Gesamtbetrag von CHF 110'882.15 gegen ihn eingeleitet wurden. Bei näherer Betrachtung ergibt sich, dass Forderungen in Höhe von rund CHF 28'000.- vom Beschwerdeführer bezahlt wurden, Beteiligungen in Höhe von rund CHF 6'000.- erloschen sind und bei weiteren Beteiligungen im Umfang von CHF 4'700.- der Rechtsvorschlag nie beseitigt wurde. Gegenwärtig laufen Pfändungen für Forderungen in Höhe von rund CHF 20'800.-. Zudem wurden seit Beginn des Jahres vier Beteiligungen für einen Betrag von total CHF 4643.- eingeleitet. Die letzten beiden Beteiligungen betreffen Forderungen der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg. Gemäss dem Beteiligungsregisterauszug wurden in den letzten 20 Jahren 15 Verlustscheine im Umfang von CHF 31'449.05 gegen den Beschwerdeführer ausgestellt. Fünf Verlustscheine betreffen Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 fen Forderungen aus öffentlichem Recht im Betrag von CHF 22'620.- (öffentliche Arbeitslosenkasse, Kantons- und Gemeindesteuern). Es bestehen somit Verlustscheine in Höhe von fast CHF 9'000.- für weitere Forderungen. Es ist festzustellen, dass selbst diese durch die behaupteten und lediglich mit einem Screenshot

belegten flüssigen Mittel in Höhe von CHF 8'659.83 (Stand 30. Oktober 2020) nicht gedeckt sind. Weiter liegen nur ungenügende Unterlagen über die Einzelunternehmung des Beschwerdeführers vor. Aus der sehr summarisch gehaltenen Buchhaltung für das Jahr 2019 ergibt sich, dass flüssige Mittel in Höhe von CHF 1'004.24 vorhanden waren und ein Gewinn von CHF 5'912.67 erzielt wurde. Für das laufende Jahr fehlen jegliche Angaben über den Geschäftsgang. Der Beschwerdeführer ist diesbezüglich seiner Substanziierungspflicht nicht nachgekommen. Insbesondere wäre es dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen, eine Liste seiner Debitoren und Kreditoren sowie Bestätigungen über laufende Aufträge einzureichen, um das Gesamtbild über seine aktuelle finanzielle Situation darzulegen. Nach dem Gesagten muss festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer seine Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht hat. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und der Konkursentscheid zu bestätigen.

E. 2.5

Der vorliegenden Beschwerde wurde mit Verfügung vom 10. November 2020 die aufschiebende Wirkung erteilt, so dass der Konkurs mit heutigem Tag neu ausgesprochen werden muss. 3. Der Beschwerdeführer wird auf die Möglichkeit eines Widerrufs des Konkurses hingewiesen (Art. 195 SchKG).

E. 4

Aufgrund der Abweisung der Beschwerde und der Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheids wird der beim Kantonsgericht hinterlegte Betrag von CHF 2'500.- unverzüglich dem Kantonalen Konkursamt überwiesen, da dieser in die Konkursmasse fällt.

E. 5

Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt. Die Gerichtsgebühr ist pauschal auf CHF 500.- festzusetzen (Art. 52 und 61 Abs. 1 GebV SchKG). Es wurde zwar bei der Beschwerdegegnerin eine Vernehmlassung eingeholt; dieser sind aber keine weiteren Auslagen entstanden. Es ist somit keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv auf nächster Seite)

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Der Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Seebezirks vom 26. Oktober 2020 wird bestätigt und der Zeitpunkt der Konkurseröffnung angepasst. Er lautet wie folgt: 1. Über A. _____ wird der Konkurs eröffnet und der Zeitpunkt der Konkurseröffnung wird auf 1. Dezember 2020 um 8:50 Uhr festgesetzt. 2. Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Kantonale Konkursamt beauftragt. 3. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer pauschalen Gerichtsgebühr von CHF 200.00, werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und vom Kostenvorschuss der Gesuchstellerin bezogen. 4. Der Saldo des Kostenvorschusses wird dem Kantonalen Konkursamt überwiesen. III. Der beim Kantonsgericht hinterlegte Betrag von CHF 2'500.- wird unverzüglich dem Kantonalen Konkursamt überwiesen. IV. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden auf CHF 500.- festgesetzt. Sie werden A. _____ auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 1. Dezember 2020/mdu Die Präsidentin: Die

Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.